



DE : *Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.*

FR : *Ce texte est une version provisoire. La version définitive qui sera publiée sous www.fedlex.admin.ch fait foi.*

IT : *Questo testo è una versione provvisoria. La versione definitiva che sarà pubblicata su www.fedlex.admin.ch è quella determinante.*

Verordnung über die Beiträge der Kantone und des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 65 Absätze 1^{octies} und 6, 66 Absatz 3 sowie 96 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹ über die Krankenversicherung (KVG),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Ermittlung der Mindestbeiträge der Kantone entsprechend ihrem Mindestanteil nach Artikel 65 Absätze 1^{quater}–1^{octies} KVG;
- b. die Ermittlung des Bundesbeitrags nach Artikel 66 KVG und dessen Aufteilung auf die Kantone.

¹ SR 832.10

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Durchführungsjahr*: Kalenderjahr, für welches die Mindestbeiträge der Kantone und deren Anteile am Bundesbeitrag berechnet werden, in den Formeln durch t ausgedrückt;
- b. *Vorjahr*: Kalenderjahr, das dem Durchführungsjahr vorangeht;
- c. *Vor-Vorjahr*: Kalenderjahr, das dem Vorjahr vorangeht, in den Formeln durch $t-2$ ausgedrückt.

Art. 3 Daten

Das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) kann regeln, welche Daten für die Berechnung der Mindestbeiträge der Kantone und die Berechnung und Aufteilung des Bundesbeitrags zu verwenden sind.

Art. 4 Information und Veröffentlichung

¹ Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) nimmt bis Ende April des Vorjahres eine unverbindliche Schätzung der kantonalen Mindestbeiträge und der Aufteilung des Bundesbeitrags auf die Kantone für das Durchführungsjahr vor und teilt diese den Kantonen mit.

² Es nimmt bis Ende Juli des Vorjahres eine erneute unverbindliche Schätzung vor und teilt diese den Kantonen mit.

³ Es veröffentlicht spätestens im Oktober des Vorjahres die Mindestbeiträge der Kantone sowie die Aufteilung des Bundesbeitrags auf die Kantone für das Durchführungsjahr.

Art. 5 Kantonale Zuständigkeit

¹ Wechseln Versicherte ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen, so besteht ihr Anspruch auf Prämienvverbilligung für die ganze Dauer des Kalenderjahrs nach dem Recht des Kantons, in dem sie am 1. Januar ihren Wohnsitz hatten. Dieser Kanton verbilligt die Prämien.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für Versicherte nach Artikel 65a Buchstaben a und b KVG, deren Anknüpfungspunkt an einen bestimmten Kanton auf einen anderen Kanton übergeht.

2. Kapitel: Mindestbeiträge der Kantone**1. Abschnitt: Berechnung der Mindestbeiträge der Kantone****Art. 6**

¹ Der Mindestbeitrag in Franken (Min_CHF_t), welcher der Kanton für die Prämienvverbilligung aufwendet, wird mit folgender Formel berechnet:

$$Min_CHF_t = Min_ \%_t \times BK_est_t$$

In dieser Formel bedeuten:

$Min_ \%_t$ = prozentualer Mindestanteil

BK_est_t = geschätzte Bruttokosten

² Der prozentuale Mindestanteil ($Min_ \%_t$) wird nach Artikel 65 Absatz 1^{quinquies} KVG berechnet. Dazu wird auf die prozentuale Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten des Vor-Vorjahrs abgestellt.

³ Die prozentuale Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten des Vor-Vorjahrs ($PB_40 \%_{t-2}$) wird mit folgender Formel berechnet:

$$PB_40 \%_{t-2} = \frac{skal_PS_40 \%_{t-2} - PV_{t-2}}{skal_Eink_40 \%_{t-2}}$$

In dieser Formel bedeuten:

$skal_PS_40 \%_{t-2}$ = skaliertes Prämiensoll der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten des Vor-Vorjahres

PV_{t-2} = Summe der im Vor-Vorjahr geleisteten Kantons- und Bundesbeiträge für die Prämienverbilligung

$skal_Eink_40 \%_{t-2}$ = skaliertes Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten des Vor-Vorjahres

⁴ Für die Ermittlung der geleisteten Kantons- und Bundesbeiträge für die Prämienverbilligung stellt das BAG auf die Abrechnungen der Kantone nach Artikel 21 ab.

⁵ Für die Ermittlung der Mindestbeiträge der Kantone wird auf die Masszahlen der Kantone abgestellt.

2. Abschnitt: Geschätzte Bruttokosten

Art. 7 Berechnung der geschätzten Bruttokosten

Die Bruttokosten nach Artikel 65 Absatz 1^{quater} KVG für das Durchführungsjahr (BK_est_t) werden mit folgender Formel geschätzt:

$$BK_est_t = PS_est_t + KB_est_t$$

In dieser Formel bedeuten:

PS_est_t = geschätztes Prämiensoll

KB_est_t = geschätzte Kostenbeteiligung

Art. 8 Geschätztes Prämiensoll

¹ Das geschätzte Prämiensoll (PS_est_t) wird mit folgender Formel berechnet:

$$PS_est_t = mP_est_t \times V_est_t$$

In dieser Formel bedeuten:

$mP_{est\ t}$ = geschätzte mittlere Prämie

$V_{est\ t}$ = geschätzter Versichertenbestand

² Die geschätzte mittlere Prämie ($mP_{est\ t}$) entspricht der mittleren Prämie a priori nach Artikel 92 Absatz 2 der Verordnung vom 27. Juni 1995² über die Krankenversicherung (KVV).

³ Der geschätzte Versichertenbestand ($V_{est\ t}$) wird mit folgender Formel berechnet:

$$V_{est\ t} = V_{t-2} \times \frac{V_{t-2}}{V_{t-4}}$$

In dieser Formel bedeuten:

V_{t-2} = Versichertenbestand des Vor-Vorjahres

V_{t-4} = Versichertenbestand vor vier Jahren

⁴ Der Versichertenbestand (V) entspricht dem durchschnittlichen Bestand der Versicherten mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton während des jeweiligen Jahres. Nicht in den Versichertenbestand eingerechnet werden die Versicherungspflichtigen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder im Vereinigten Königreich.

⁵ Für die Ermittlung des Versichertenbestandes stellt das BAG auf die Angaben der Versicherer ab.

Art. 9 Geschätzte Kostenbeteiligung

¹ Die geschätzte Kostenbeteiligung ($KB_{est\ t}$) wird mit folgender Formel berechnet:

$$KB_{est\ t} = PS_{est\ t} \times \frac{KB_{t-2}}{PS_{t-2}}$$

In dieser Formel bedeuten:

$PS_{est\ t}$ = geschätztes Prämiensoll

KB_{t-2} = Kostenbeteiligung des Vor-Vorjahres

PS_{t-2} = Prämiensoll des Vor-Vorjahres

² Die Kostenbeteiligung (KB) entspricht der Summe der Kosten, an denen sich die Versicherten des Versichertenbestands beteiligt haben.

³ Das Prämiensoll (PS) entspricht der Summe der in Rechnung gestellten Prämien für den Versichertenbestand.

⁴ Für die Ermittlung der Kostenbeteiligung und des Prämiensolls stellt das BAG auf die Angaben der Versicherer ab.

3. Abschnitt: Ermittlung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten

Art. 10

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) liefert dem BAG jährlich die aktuellsten steuerbaren Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die direkte Bundessteuer aller steuerpflichtigen Personen. Sie liefert sie in anonymisierter Form nach Einkommensklassen und Haushaltstypen geordnet. Anhand dieser Daten berechnet das BAG, wie viel die Prämien im Verhältnis zum Einkommen ausmachen.

² Das BAG ermittelt für jeden Kanton das Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten mit Wohnort im Kanton, indem es jeder steuerpflichtigen Person ein Äquivalenzeinkommen zuweist. Es ermittelt das Äquivalenzeinkommen aus dem steuerbaren Einkommen des Haushalts und dessen Grösse. Diese entspricht der Anzahl der steuerpflichtigen Personen eines Haushalts gemäss der folgenden Gewichtung:

- a. für die erste erwachsene Person: 1;
- b. für jede weitere erwachsene Person: 0,5;
- c. für jedes Kind: 0,3.

³ Das BAG sortiert für jeden Kanton die steuerpflichtigen Personen nach der Höhe ihrer Äquivalenzeinkommen. Es leitet daraus die Anzahl der Personen ab, die zu den 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten gehören.

4. Abschnitt: Skaliertes Prämiensoll

Art. 11 Berechnung des skalierten Prämiensolls

Das skalierte Prämiensoll der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten des Vor-Vorjahres ($sk_{PS_40\%_{t-2}}$) wird mit folgender Formel berechnet:

$$sk_{PS_40\%_{t-2}} = PS_40\%_{t_{akt}} \times SF_{PS}$$

In dieser Formel bedeuten:

$PS_40\%_{t_{akt}}$ = Prämiensoll der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten gemäss dem Jahr der aktuellsten Daten der ESTV

SF_{PS} = Skalierungsfaktor Prämiensoll

Art. 12 Prämiensoll der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten

¹ Das Prämiensoll der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten gemäss dem Jahr der aktuellsten Daten der ESTV ($PS_40\%_{t_{akt}}$) wird mit folgender Formel berechnet:

$$PS_{40 \% t_{akt}} = \sum_{n=1}^{n_{40 \%}} \text{Prämiensoll pro steuerpflichtige Person (n)}$$

In dieser Formel bedeuten:

$n_{40 \%}$ = Anzahl der Personen, die zu den 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten gehören

² Die Summe des Prämiensolls der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten wird berechnet, indem den Kindern die mittlere Kinderprämie und den Erwachsenen die mittlere Erwachsenenprämie des Vor-Vorjahres zugewiesen wird.

³ Die mittleren Prämien der Erwachsenen und der Kinder entsprechen der mittleren Prämie a posteriori nach Artikel 92 Absatz 3 KVV⁴.

⁴ Für die Ermittlung der Anzahl der Erwachsenen und Kinder stellt das BAG auf die aktuellsten Daten der ESTV und ihre Zuordnung als Erwachsene und als Kinder ab.

Art. 13 Skalierungsfaktor Prämiensoll

Der Skalierungsfaktor Prämiensoll (SF_PS) wird mit folgender Formel berechnet:

$$SF_{PS} = \frac{PS_{t-2}}{PS_{t_{akt}}}$$

In dieser Formel bedeuten:

PS_{t-2} = Prämiensoll des Vor-Vorjahres aller Versicherten gemäss Angaben der Versicherer

$PS_{t_{akt}}$ = Prämiensoll sämtlicher steuerpflichtigen Personen gemäss dem Jahr der aktuellsten Daten der ESTV

5. Abschnitt: Skaliertes Einkommen

Art. 14 Berechnung des skalierten Einkommens

Das skalierte Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten des Vor-Vorjahres ($skal_Eink_{40 \% t-2}$) wird mit folgender Formel berechnet:

$$skal_Eink_{40 \% t-2} = Eink_{40 \% t_{akt}} \times SF_{Eink}$$

In dieser Formel bedeuten:

$Eink_{40 \% t_{akt}}$ = Summe der steuerbaren Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten steuerpflichtigen Personen gemäss dem Jahr der aktuellsten Daten der ESTV

SF_{Eink} = Skalierungsfaktor Einkommen

Art. 15 Summe der steuerbaren Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten steuerpflichtigen Personen

Die Summe der steuerbaren Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten steuerpflichtigen Personen gemäss dem Jahr der aktuellsten Daten der ESTV ($\text{Eink}_{40\%t_{\text{akt}}}$) wird mit folgender Formel berechnet:

$$\text{Eink}_{40\%t_{\text{akt}}} = \sum_{n=1}^{n_{40\%}} \text{steuerbares Einkommen pro steuerpflichtige Person } (n)$$

In dieser Formel bedeuten:

$n_{40\%}$ = Anzahl der Personen, die zu den 40 Prozent einkommensschwächsten steuerpflichtigen Personen gehören

Art. 16 Skalierungsfaktor Einkommen

¹ Der Skalierungsfaktor Einkommen (SF_Eink) wird mit folgender Formel berechnet:

$$\text{SF_Eink} = \frac{V_{t-2}}{\text{Anzahl steuerpflichtige Personen}_{t_{\text{akt}}}}$$

In dieser Formel bedeuten:

V_{t-2} = Versichertenbestand des Vor-Vorjahres

Anzahl steuerpflichtige Personen $_{t_{\text{akt}}}$ = Anzahl steuerpflichtiger Personen gemäss dem Jahr der aktuellsten Daten der ESTV

² Die Anzahl steuerpflichtiger Personen gemäss dem Jahr der aktuellsten Daten der ESTV wird auf Grundlage des Jahres der aktuellsten Daten der ESTV zur Anzahl Personen pro Haushalt und zur Anzahl der Haushalte berechnet.

3. Kapitel: Bundesbeitrag

Art. 17 Bruttokosten zur Berechnung des Bundesbeitrags

Die Bruttokosten zur Berechnung des Bundesbeitrags nach Artikel 66 KVG entsprechen der Summe aller kantonalen Bruttokosten nach Artikel 7. Hinzu kommen die Bruttokosten der Versicherten nach den Artikeln 4 und 5 KVV⁵ mit Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Vereinigten Königreichs.

Art. 18 Aufteilung des Bundesbeitrags auf die Kantone

¹ Der an den Kanton ausgerichtete Bundesbeitrag in Franken (AK_CHF_t) wird mit folgender Formel berechnet:

$$\text{AK_CHF}_t = \text{Bundesbeitrag}_t \times \text{AK}_{\%}_t$$

In dieser Formel bedeuten:

Bundesbeitrag_t = Bundesbeitrag nach Artikel 66 Absatz 2 KVG für das Durchführungsjahr

AK_%_t = Anteil des Kantons am Bundesbeitrag im Durchführungsjahr

² Der Bundesbeitrag entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten nach Artikel 17.

³ Der Anteil des Kantons am Bundesbeitrag für das Durchführungsjahr (AK_%_t) wird mit folgender Formel berechnet:

$$AK_ \%_t = \frac{BevK_{t-2} + GrK_{t-2}}{BevCH_{t-2} + GrCH_{t-2}}$$

In dieser Formel bedeuten:

BevK_{t-2} = Wohnbevölkerung des Kantons im Vor-Vorjahr

BevCH_{t-2} = Wohnbevölkerung der Schweiz im Vor-Vorjahr

GrK_{t-2} = Anzahl der versicherten Grenzgänger und Grenzgängerinnen und ihrer Familienangehörigen nach Artikel 65a Buchstabe a KVG im Kanton im Vor-Vorjahr

GrCH_{t-2} = Anzahl der versicherten Grenzgänger und Grenzgängerinnen und ihrer Familienangehörigen nach Artikel 65a Buchstabe a KVG in der Schweiz im Vor-Vorjahr

⁴ Für die Ermittlung der Wohnbevölkerung sind die Zahlen der letzten Erhebung der Bevölkerungsstatistik des Bundesamtes für Statistik über die mittlere Wohnbevölkerung massgebend.

⁵ Für die Ermittlung der Anzahl versicherter Grenzgänger und Grenzgängerinnen und ihrer Familienangehörigen stellt das BAG auf die Angaben der Versicherer ab.

Art. 19 Auszahlung

Der Bundesbeitrag wird im Durchführungsjahr in drei Raten ausbezahlt.

4. Kapitel: Abrechnung und Kontrolle

Art. 20 Erfüllung des kantonalen Mindestanteils

Für die Beurteilung, ob ein Kanton seinen Mindestanteil erfüllt, gelten als Beträge im Sinne von Artikel 65 Absatz 1^{septies} KVG die im Durchführungsjahr geleisteten Beiträge der Kantone, unabhängig davon, welches Jahr die Auszahlung betrifft.

Art. 21 Abrechnung der Kantone

¹ Die Kantone erstellen für das Durchführungsjahr eine Abrechnung der Kantonsbeiträge und des Bundesbeitrags und reichen diese dem BAG bis zum 30. Juni des Folge-

jahres ein. Die Abrechnung enthält insbesondere Angaben zu Anzahl, Geschlecht, Alter, Einkommen und Zusammensetzung der Haushalte der Begünstigten.

² Das BAG erstellt nach Anhören der Kantone ein Formular für die Abrechnung.

³ Kantone, welche die Festsetzung und die Auszahlung von Verbilligungsbeiträgen den Gemeinden überlassen, überprüfen die Abrechnungen der Gemeinden und fassen diese zuhanden des BAG zusammen. Das BAG kann dazu Weisungen erlassen.

Art. 22 Kontrolle

¹ Die Kantone lassen die Abrechnung der Kantonsbeiträge und des Bundesbeitrags revidieren.

² Sie reichen gleichzeitig mit der Abrechnung einen Bericht ein, der Auskunft gibt über:

- a. den Zeitpunkt und den Umfang der Revision;
- b. die Feststellungen, zu denen die Revision geführt hat;
- c. die aus den Feststellungen zu ziehenden Schlüsse.

³ Das BAG prüft, ob der Bundesbeitrag gesetzeskonform verwendet wird. Es richtet sich dabei nach Artikel 25 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁶ (SuG).

Art. 23 Rückerstattung, Kürzung und Aufschub von Beitragszahlungen

¹ Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind nach den Artikeln 28 und 30 SuG zurückzuerstatten.

² Ist eine Abrechnung unvollständig oder fehlerhaft oder wurden die Vorschriften der Gesetzgebung über die soziale Krankenversicherung, namentlich dieser Verordnung oder der darauf gestützten Weisungen, nicht beachtet, so können bis zur Behebung der Mängel Beiträge nach Artikel 28 Absatz 2 SuG gekürzt oder teilweise zurückgefordert werden.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 24 Vollzug

Das BAG vollzieht diese Verordnung.

Art. 25 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 7. November 2007⁷ über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung wird aufgehoben.

⁶ SR 616.1

⁷ AS 2007 6071, 2015 5165, 2022 658

Art. 26 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 27. Juni 1995⁸ über die Krankenversicherung*Art. 92* Mittlere Prämie

¹ Das EDI berechnet jährlich die mittlere Prämie eines Kantons, indem es die Summe der in Rechnung gestellten Prämien der Versicherten dieses Kantons durch die durchschnittliche Anzahl der Versicherten dieses Kantons teilt. Analog dazu berechnet es die mittlere Prämie für die Schweiz.

² Es berechnet die mittlere Prämie für das kommende Kalenderjahr (mittlere Prämie a priori) anhand der Schätzungen der Versicherer.

³ Es berechnet die mittlere Prämie für das Vorjahr (mittlere Prämie a posteriori) anhand der Angaben der Versicherer.

⁴ Es publiziert jährlich die mittleren Prämien, geordnet nach den Alterskategorien Kinder, junge Erwachsene und Erwachsene und über sämtliche Alterskategorien.

⁵ Es kann Einzelheiten zur Berechnung der mittleren Prämien festlegen.

2. Verordnung vom 3. Juli 2001⁹ über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, in Norwegen oder im Vereinigten Königreich wohnen*Art. 17 Abs. 1*

¹ Artikel 21 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 22 der Verordnung vom ...¹⁰ über die Beiträge der Kantone und des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) sind in Bezug auf die Abrechnung und Kontrolle der Verwendung der Bundesbeiträge sinngemäss anwendbar.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

⁸ SR 832.102

⁹ SR 832.112.5

¹⁰ SR 832.112.4

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

